

# Informationen zur Grundsteuerreform

## Elektronischer Datenaustausch mit der Finanzverwaltung

Mit der Umsetzung der Grundsteuerreform ändert sich das Verfahren der Bereitstellung der Daten aus dem Grundsteuermessbescheid. Die Übermittlung der Grundsteuermessbeträge an die Städte und Gemeinden erfolgt zukünftig ausschließlich in elektronischer Form über das Verfahren ELSTER-Transfer.

**Sie können bereits jetzt den Datenaustausch über das Verfahren ELSTER-Transfer beantragen.**

## Was müssen Sie tun?

Um ELSTER-Transfer nutzen zu können, sind die folgenden Voraussetzungen notwendig:

### 1. Benutzerkonto bei „Mein ELSTER“

Bei „Mein ELSTER“ ist eine einmalige Registrierung als Organisation mit einer der Stadt oder Gemeinde zugeordneten Steuernummer erforderlich. Nur mit einem Organisationszertifikat sind die Oberflächen zum Datenaustausch mit der Finanzverwaltung erreichbar.

Sollten Sie noch kein Benutzerkonto bei „Mein ELSTER“ besitzen, folgen Sie den Anweisungen auf [www.elster.de](http://www.elster.de). Bereits bestehende Benutzerkonten (mit einem Organisationszertifikat) können für den Datenaustausch genutzt werden.

Bitte beachten Sie die Besonderheiten für Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden.

### 2. Berechtigung zum Datenaustausch

Die Berechtigung, für ein oder mehrere Verfahren Daten auszutauschen, muss über „Mein ELSTER“ beantragt werden. Eine Anleitung hierzu finden Sie unter [https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/elstertransfer\\_hilfe\\_meinelster](https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/elstertransfer_hilfe_meinelster)

Für die Grundsteuermessbeträge nach neuem Recht steht bei ELSTER-Transfer das Verfahren **GMBX** zur Verfügung, für die Grundsteuermessbeträge nach dem alten Recht das Verfahren **GMB**.

**Städte und Gemeinden, die bereits Daten zur Grundsteuer über ELSTER-Transfer austauschen (Verfahren GMB), brauchen das Verfahren GMBX nicht zu beantragen.** Die Berechtigung hierfür wird zu gegebener Zeit automatisch erteilt.

Die Genehmigung erfolgt durch das Thüringer Landesamt für Finanzen. Nach der Genehmigung kann die Stadt oder Gemeinde die Daten abrufen, die zu ihrem Benutzerkonto in die Bereitstellungsdatenbank eingestellt werden.

Bitte geben Sie bei der Beantragung keine persönliche E-Mail-Adresse an, um bei einer Abwesenheit des Bearbeiters den Zugang zu den Benachrichtigungen sicherstellen zu können. An diese E-Mail-Adresse wird künftig auch die Information erfolgen, dass eine Datei zur Abholung bereitsteht.

### 3. Software, welche die abgerufenen Daten verarbeiten kann

Bitte beachten Sie, dass die Finanzverwaltung bei Datenabholverfahren nur Rohdaten zur Verfügung stellt, die zwingend mit einer externen Software aufbereitet und weiterverarbeitet werden müssen. Vor der Nutzung des Datenaustausches über das Verfahren ELSTER-Transfer ist daher auf Seiten der Nutzer (gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Softwareanbieter) zu prüfen, ob das Fachverfahren die elektronisch bereitgestellten Daten verarbeiten kann. Die Finanzverwaltung stellt keine Bescheide als PDF oder in anderen Klartext-Formaten zur Verfügung! Die weitere Verarbeitung der Daten obliegt den Kommunen.

Die aus dem Rechentermin der Finanzverwaltung entstandenen Dateien können arbeitstäglich oder auch gesammelt bei ELSTER abgeholt werden. Anhand des Datums im Dateinamen ist sicherzustellen, dass die Dateien in der Reihenfolge ihrer Entstehung in die eigene Software eingelesen werden.

#### Informationen für Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden

Für zusammengeschlossene Gemeinden (Verwaltungsgemeinschaften sowie erfüllte und erfüllende Gemeinden) bestehen aus technischer Sicht zwei Möglichkeiten, um am elektronischen Datenaustausch teilzunehmen. Diese schließen sich gegenseitig aus.

- a) Registrierung über die Verwaltungsgemeinschaft bzw. erfüllende Gemeinde:  
Die Verwaltungsgemeinschaft bzw. erfüllende Gemeinde kann sich für ihre angeschlossenen und erfüllten Gemeinden als Organisation registrieren und die Daten für diese Gemeinden entgegennehmen. In diesem Fall muss die Verwaltungsgemeinschaft bzw. erfüllende Gemeinde im Verfahrens Antrag jede angeschlossene Gemeinde, die über die Verwaltungsgemeinschaft bzw. erfüllende Gemeinde am elektronischen Datenaustausch teilnehmen möchte, mit deren amtlichen Gemeindeschlüssel aufführen.
- b) Selbstständige Registrierung der Gemeinde:  
Jede Gemeinde hat die Möglichkeit, eine eigenständige Registrierung durchzuführen und den Datenaustausch zu beantragen.

#### Benötigen Sie weitere Informationen?

Unter <https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/verwaltung> finden Sie weitere Informationen zum Verfahren ELSTER-Transfer. Darüber hinaus können Sie bei Bedarf die ELSTER-Transfer-Anwendung herunterladen.